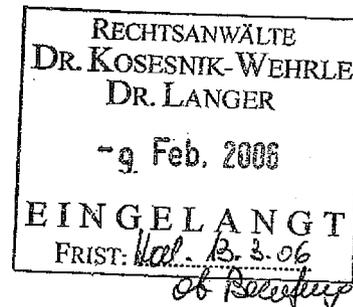




Republik Österreich
Handelsgericht Wien



Im Namen der Republik

19 Cg 36/04x /SP

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Dr. Elfriede Dworak in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosenik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die beklagte Partei Dr. Rath Health Programs B.V., 7609 KL-Almelo, Ambachtstraat 20, Niederlande, vertreten durch Dr. Marcella Prunbauer, Dr. Andreas Peyrer-Heimstätt, Dr. Leonhard Romig, Rechtsanwälte, 1010 Wien, Mahlerstrasse 7, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung, Gesamtstreitwert: EUR 26.000,-- nach mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, in ihrer Werbung in Österreich, insbesondere in Werbezusendungen, die sie in Österreich zur Verteilung bringt und/oder auf Websites, die in deutscher Sprache verfasst und in Österreich aufrufbar sind, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, die von ihr vertriebenen Präparate, etwa „Dr. Rath's Zellular-Medizin-Formulas“ könnten schwerste Erkrankungen wie insbesondere Krebs heilen und/oder ihnen vorbeugen,

wenn diese Behauptungen wissenschaftlich nicht erwiesen sind und darauf nicht in eindeutiger und unmissverständlicher Weise hingewiesen wird.

2. Die beklagte Partei ist ferner schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 11.422,47(darin EUR 651,36 Barauslagen und EUR 1053,88 an 20 % USt) bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den Urteilsspruch mit Ausnahme der Kostenentscheidung binnen 6 Monaten nach Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, im redaktionellen Teil in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, also in einer Schriftgröße wie der Flietext redaktioneller Beiträge, auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen, und zwar in Fettdruckumrandung mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien.

Entscheidungsgründe:

Unstrittig ist, dass die beklagte Partei eine Gesellschaft nach niederländischem Recht ist, die zu 06086003 bei der niederländischen Handelskammer eingetragen ist. Sie betreibt einen gewerblichen Versandhandel mit Nahrungsergänzungsmitteln (Vitaminpräparate). Zu diesem Zweck hat sie auf einer Homepage (www.dr-rath.com) einen Online-Shop errichtet. Die

Nahrungsergänzungsmittel werden auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse des Dr.med. Matthias Rath entwickelt.

Die Klägerin brachte vor, dass die beklagte Partei im Jänner / Februar 2004 Postwurfsendungen wie Beilage /B an österreichische Haushalte versendet habe. Bei diesen Postwurfsendungen handle es sich um Informationsbroschüren, in denen behauptet wird, dass Krebs natürlich heilbar sei und zwar durch die von Dr. Matthias Rath entwickelten Zellular Medizin. Dargestellt werde die Geschichte des „kleinen Dominik Feld aus dem Siegerland“, dessen Metastasen in der Lunge durch die Zellular Medizin vollständig zurückgegangen sein sollen. Weiters werde in der Broschüre behauptet, dass die wissenschaftliche Grundlage dieses Naturheilverfahrens in zahlreichen internationalen Kongressen vorgestellt wurde soll, von der Pharma-orientierten Medizin jedoch den Millionen Krebspatienten vorenthalten worden sei, da diese Methode das Milliardengeschäft mit der Krebskrankheit bedrohe. Diese Broschüre schliesse mit einer Einladung zur Vortragstour des Herrn Dr. Matthias Rath und der Frau Dr. A. [REDACTED], und dem Hinweis darauf, dass man weitere Informationen und Dokumentationen unter www.dr-rath-foundation.org, einer von der beklagten Partei registrierten Domäne, finde.

Aus dieser Postwurfsendung sei erkennbar, dass die Dr. Rath Health Foundation die Organisation für die Vorträge übernehme und die beklagte Partei für den Vertrieb der Nahrungsergänzungsmittel und die damit in Zusammenhang stehende irreführende Werbung allein verantwortlich sei.

Ähnliche Ausführungen seien auch in einer Einschaltung in der Zeitschrift „gesund & vital“ vom Jänner / Februar 2004 zu finden sein.

Für die in den Werbeunterlagen aufgestellten Behauptungen gäbe es keine wissenschaftlichen Nachweise.

Der Kläger brachte weiters vor, dass die beklagte Partei den von ihr versendeten Produkten einen Prospekt beilege, der allgemein von in Studien nachgewiesenen Wirkungen bei koronarer Herzkrankheit, Herzschwäche, Bluthochdruck, Asthma und anderen Krankheiten spreche und dann die Indikatoren für die verschiedenen „Formulas“ im einzelnen beschreibe.

Mit Schriftsatz vom 15.09.2004 modifizierte sie das Begehren wie im Spruch und führte aus, die beklagte Partei betreibe Werbung insbesondere auch im Internet auf ihrer Homepage www.dr-rath.com und auf damit verlinkten Websites. Dabei würden die Produkte der beklagten Partei vor allem damit beworben, dass Krebs natürlich heilbar sei.

Eine dieser verlinkten Websites sei www.dr-rath-foundation.org, welche von der beklagten Partei registriert worden sei. In Folge medialer Ankündigungen der Klagsführung seien die Daten des Domain-Inhabers und des Domain-Administrators zu www.dr-rath-foundation.org von der beklagten Partei auf die Dr. Rath Health Foundation geändert worden. Die beklagte Partei sei jedoch nach dieser Änderung noch Domaininhaber der Domains www.dr-rath-foundation.info, www.dr-rath-foundation.biz und www.dr-rath-foundation.us gewesen.

Eine weitere Homepage sei www.natuerlich-gegen-krebs.de, die ebenfalls von der beklagten Partei registriert sei.

Auf diese Homepage sowie auf die Homepage www.dr-rath-foundation.org, sei in den Postwurfsendungen und dem Inserat in der Zeitschrift hingewiesen worden. Weiters seien auf diesen beiden Homepages Werbebehauptungen enthalten, die mit denen der Postwurfsendung und der Inserate zumindest dem Sinn nach, teilweise aber wortwörtlich übereinstimmen. Es sei evident, dass sich die beklagte Partei dieser Werbeaussagen bediene, mögen sie primär nun von der Dr. Rath Health Foundation, der Matthias Rath Publishing B.V., der Matthias Rath Holding B.V. oder von ihr selbst stammen, um den Absatz ihrer Produkte zu steigern. Diese genannten Rechtspersonen seien gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden und würden durch die beteiligten Vertretungsorgane gleichsam in „Personalunion“ geführt. Insbesondere sei das Lichtbild des Dr. Rath für die Produkte verwendet worden. Es diene auch der durch den Verkauf der Nahrungsergänzungsmittel erzielte Gewinn der Förderung seiner Naturheilverforschung im Kampf gegen Krebs und andere Volkskrankheiten.

Die Domain www.dr-rath-foundation.org, wie auch die die Domain www.dr-rath.com und über 350 weitere Domains, befänden sich auf einem Server mit der IP Adresse 213.53.193.200 in den Niederlanden. Als administrativer Kontakt zu dieser IP-Adresse sei M. H. [REDACTED], Matthias Rath B.V. ausgewiesen. Mit der

Inhaberschaft des Servernamens sei die Verfügung und die Bestimmung der Inhalte der Website, die auf dieser IP-Adresse aufscheinen, verbunden.

Der zwischen der Bundesarbeitskammer und der beklagten Partei im hg. Verfahren zu 19 Cg 32/04h geschlossene und von der beklagten Partei auch in diesem Verfahren angebotene Vergleich sei zu eng gefasst und nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr auszuschließen. Die beklagte Partei betreibe nach wie vor Internetwerbung in Österreich, da die Website www.dr-rath.com wie bisher den österreichischen Nutzern zugänglich ist, und der Disclaimer dies nicht ausschließe. Auch vertreibe sie die Nahrungsergänzungsmittel nach wie vor in Österreich.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wandte ein:

Bei der Postwurfsendung und dem redaktionellen Beitrag „Krebs ist heilbar - natürlich!“ in der Zeitschrift „gesund & vital“ Ausgabe Jänner/Februar 2004 handle es sich nicht um Werbung der beklagten Partei und schon gar nicht um Werbung für Nahrungsergänzungsmittel.

Die Postwurfsendung sei lediglich eine Einladung zum Vortrag des Dr. Matthias Rath, wobei auf das gesundheitliche Schicksal des an Knochenkrebs erkrankten Dominik [REDACTED] hingewiesen werde. In diesen produktneutralen wissenschaftlichen Vorträgen, würden ausschließlich die wissenschaftlichen Erkenntnisse dargestellt, und die Produkte weder erwähnt noch beworben. Die Postwurfsendung sei eine Aussendung der Dr. Rath Health Foundation, die auch Inhaberin der Domain www.dr-rath-foundation.org sei und daher der beklagten Partei nicht zurechenbar. Es sei weder ein Produktbezug noch ein Bezug zur beklagten Partei aus dieser Postwurfsendung ersichtlich. Die Website www.dr-rath-foundation.org sei zum Zeitpunkt der Klageeinbringung von der Dr. Rath Health Foundation administriert worden. Es seien auch die Domains www.dr-rath-foundation.info, www.dr-rath-foundation.biz und www.dr-rath-foundation.us seit Oktober 2004 Domains der Dr. Rath Health Foundation.

Die Dr. Rath Health Foundation sei eine gemeinnützige Stiftung kalifornischen Rechts, die nicht zu Zwecken des Wettbewerbes handle und keinerlei Produktvertrieb oder Werbung dafür betreibe. Ihr satzungsgemäßer Zweck bestehe

unter anderem darin, über Naturheilverfahren aufzuklären und diese weiterzuverbreiten. Diese Foundation, die sich, so wie Dr. Rath als Vortragender, ausschließlich im wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Bereich betätige, habe auch eine Niederlassung in Deutschland.

In der Zeitschrift „gesund & vital“ finde sich eine Ankündigung des Vortrages des Dr. Rath sowie ein redaktioneller Beitrag über die Krankheits- und Genesungsgeschichte des Dominik Feld, in dem auch auf den Einsatz der Dr. Rath Health Foundation für die freie Therapiewahl als auch für Naturheilverfahren hingewiesen werde. Die Ankündigung sowie der redaktionelle Beitrag stamme ebenfalls von der Dr. Rath Health Foundation und sei daher der beklagten Partei nicht zurechenbar. Ein Produktbezug sowie ein Bezug zur beklagten Partei sei ebenfalls nicht gegeben.

Es seien auch die in den Postwurfsendungen und in der Zeitschrift „gesund & vital“ enthaltenen medizinisch-wissenschaftlichen Anmerkungen hinreichend belegt. Einen Wahrheitsbeweis für die wissenschaftlichen Grundlagen der Aussagen bot die Beklagte nicht an.

Weiters sei zwischen Dr. Rath und den verschiedenen Rechtsträgern, die seinen Namen tragen, zu unterscheiden. Zwischen den einzelnen Organisationen wiederum, die den Namen Dr. Rath beinhalten, bestehe eine funktionelle, inhaltliche, strukturelle und weitestgehende personelle Trennung, gerade auch um den geschäftlichen Bereich von jenem der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Thesen, Vorträge und gesundheitspolitischen Anliegen zu trennen. Insbesondere habe weder Dr. Rath persönlich noch die Dr. Rath Health Foundation eine unmittelbare Funktion im Bereich der beklagten Partei.

Die beklagte Partei vertreibe und bewerbe aktiv auch keineswegs die Nahrungsergänzungsmittel in Österreich. Diese würden im Wege des Versandhandels aus den Niederlanden über Initiative der Käufer bezogen.

Soweit es zu irreführenden Ankündigungen auf der Homepage gekommen sei, sei durch den angebotenen Vergleich die Wiederholungsgefahr ausgeschlossen.

Der Online-Shop der beklagten Partei sei über die Eingangsseite der Website www.dr-rath.com erreichbar, wenn dort auf der deutschen Version der Link mit der Bezeichnung „Informationen über Nahrungsergänzung zur Zell-Gesundheit“

angeklickt wird. Auf der Eingangsseite der Website seien weder Werbung für die Nahrungsergänzungsmittel noch krankheitsbezogene Angaben in Verbindung mit Vitaminprodukten enthalten. Im Online-Shop seien lediglich ernährungsphysiologische Aussagen enthalten und es fehle an krankheitsbezogenen Hinweisen. Vom online-Shop gäbe es auch keine Rückwärtslinks zur Einstiegsseite und keine weiterführenden Links, insbesondere nicht zur Website der Dr. Rath Health Foundation. Die Website www.dr-rath.com enthalte an keiner Stelle krankheitsbezogene Produkthinweise, „Erfahrungsberichte von Patienten“ und wissenschaftliche Aussagen. Im Impressum sei jedenfalls ein Disclaimer angebracht, durch den sich die beklagte Partei von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf ihrer Homepage distanziert und weiters erklärt, sich deren Inhalt nicht zu eigen zu machen. Es sei auch für jeden Internetnutzer erkennbar, dass er beim Anklicken einer Verlinkung auf der Einstiegsseite, auf eine fremde Website gelange, die von einer anderen Organisation betrieben werde. Außerdem werde auf den verlinkten Websites nicht für die Nahrungsergänzungsmittel geworben. Der Link mit dem Titel „Informationen über natürliche Krebstherapie“ führe auf www.natuerlich.gegen.krebs.de, jener mit dem Titel „Informationen über die Dr. Rath Gesundheitsstiftung“ auf www.dr-rath-foundation.org. Beide Websites seien Domains der Dr. Rath Health Foundation und enthielten lediglich allgemeine wissenschaftliche Aussagen zu Zellularmedizin als alternative zur Schulmedizin und zu den gesundheitspolitischen Anliegen des Dr. Rath. Links ,mit denen man von diesen Websites zu dem Online-Shop der beklagten Partei gelangen würde, bestünden nicht.

Weiters sei die Website www.dr-rath.com mit einem deutlichen Disclaimer versehen, der klarstelle, dass sich die abrufbaren Text- und Bildinhalte nicht an Nutzer aus der Republik Österreich wenden und insbesondere keine Online-Bestellungen von Nahrungsergänzungsmitteln aus der Republik Österreich entgegengenommen und ausgeführt werden. Vielmehr sei in Entsprechung des zu 19 Cg 32/04h geschlossenen gerichtlichen Vergleiches unter der Internet Adresse www.dr-rath.at ein österreich-spezifischer Online-Shop eingerichtet, zu welchem man auch über den Button (link) „Österreich“ auf der Website www.dr.rath.com gelange. Folglich richte sich die Website nicht an österreichische Internet-User, und zwar weder rechtlich noch tatsächlich, und entfalte keine Marktauswirkungen mehr in

Österreich. Daher unterliege der aktuelle Inhalt der Website www.dr-rath.com auch nicht dem österreichischen UWG.

Mit der Inhaberschaft des Domain-Name-Servers sei keine inhaltliche Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der dem Domain-Name-Server zugeordneten Websites verbunden. Außerdem dürfe man nicht von einem Domain-Name-Server auf einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Domain-Inhabern schließen.

Die beklagte Partei brachte weiters vor, dass der grenzüberschreitende Eigenimport eines im Mitgliedstaat der Europäischen Union zulässigerweise vertriebenen Nahrungsergänzungsmittels über Bestellung durch österreichische Kunden grundsätzlich zulässig und nach dem Recht des Herkunftsstaates zu beurteilen sei, da es sich bei den Nahrungsergänzungsmitteln um Produkte handle, welche in einem Herkunftsland der Europäischen Union (hier: Niederlande) rechtmäßig in Verkehr gesetzt sind, dürften diese auch über einen Internet-Shop angeboten und auf einer Website dargestellt werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn dies mit Angaben geschehe, die von einer Behörde des Herkunftslandes (hier: Keuringsraad) genehmigt worden sind.

Ein Verbot einer Werbung auf einer in deutscher Sprache verfassten und in Österreich abrufbaren Website käme einem unzulässigen Verbot einer Werbung mittels eines bestimmten Mediums gleich, da aufgrund der Gegebenheiten des Internets und dessen weltweite Abrufbarkeit, eine Ausklammerung einer Aufrufbarkeit in Österreich technisch nicht möglich sei und selbst eine „Disclaimer-Lösung“ für Österreich noch unter dieses Verbot fallen würde.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Urkunden ./A bis ./A9 und ./1 bis ./12, Vernehmung des Geschäftsführers der beklagten Partei, [REDACTED], als Partei sowie der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Unternehmensgruppe Dr. Rath tritt nach aussen hin unter Verwendung eines bestimmten Lichtbildes des Dr. Rath, unter das zumeist sein Name gesetzt ist, in Erscheinung. Das Bild wird auf den Produkten der Beklagten, auf den verschiedenen Websites und Ankündigungen eingesetzt.

Dr. Rath vertritt einen alternativen medizinischen Ansatz, die „Zellulärmedizin“. Nach seinen Thesen entstünden chronische Volkskrankheiten wie Herzinfarkt, Schlaganfall und Krebs durch einen Mangel an Vitaminen und anderen Nährstoffen in den Körperzellen, und könnten durch eine optimale tägliche Versorgung mit diesen Stoffen verhindert bzw. geheilt oder zumindest eingedämmt werden. Er trat als „Krebsheiler“ an die Öffentlichkeit.

Die Beklagte, Dr. Rath Health Programs B.V., vormals Matthias Rath B.V., ist eine Tochtergesellschaft der Matthias Rath Holding B.V. und hat ihren Sitz in der Ambachtstraat 20, 7609 KL-Almelo, Niederlande.

Geschäftsführer sind Frau Dr. A. N. und seit 10.01.2005 Herr . Herr ist seit Dezember 2003, neben Frau Dr. A. N., auch Geschäftsführer der Dr. Rath Education Services B.V., vormals MR Publishing B.V. Vor seiner Geschäftsführertätigkeit bei der beklagten Partei war er leitender Angestellter und Managing Director mit umfangreichen Handlungsvollmachten für diese. Angestellt ist Herr bei der Dr. Rath Education Services B.V. Betreffend seiner Bezahlung gibt es zwischen der beklagten Partei und der Dr. Rath Education Services B.V. eine interne Regelung.

Diese beiden Unternehmen, deren einzige Gesellschafterin die Matthias Rath Holding B.V. ist, sind der operative Kern der Unternehmensgruppe Dr. Rath.

Die Dr. Rath Education Services B.V. vetreibt und verlegt die Schriften und Broschüren über die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Dr. Rath und der Zellulärmedizin.

Die Geschäftsleitung der beklagten Partei war von März 2001 bis 17.07.2004 im Gebäude Twentepoort Oost 3A, 7609 RG Almelo untergebracht. Dieses Gebäude ist von Oktober 2000 bis Oktober 2005 von der Matthias Rath Holding B.V., deren Geschäftsleitung sich ebenfalls in diesem Zeitraum in dem Gebäude befunden hat, angemietet und der beklagten Partei zu Verfügung gestellt worden. Den Mietvertrag unterfertigte Dr. Matthias Rath namens der beklagten Partei für die Mieterin, die Matthias Rath Holding B.V.

Seit 17.07.2004 ist die Geschäftsleitung der beklagten Partei in einem Gebäude in der Ambachtstraat 20, 7609 RA Almelo untergebracht. Dieses Gebäude,

ebenfalls von der Matthias Rath Holding B.V. gemietet, wurde unter anderem der Dr. Rath Education Services B.V. zur Verfügung gestellt. Die beklagte Partei und die Dr. Rath Education Services B.V. sind insofern räumlich getrennt, als sie verschiedene Büros benutzen. Ausgenommen ist jedoch der Logistikbereich, der von beiden Unternehmen gemeinsam genutzt wird.

Die Matthias Rath Holding B.V. wird durch Frau Dr. A. [REDACTED] N. [REDACTED] und Herrn Dr. Matthias Rath vertreten.

Bei der Dr. Rath Health Foundation handelt es sich um eine Stiftung nach kalifornischem Recht. Satzungsgemäße Aufgabe ist es, die Öffentlichkeit über die von Dr. Rath begründete Zellulärmedizin, insbesondere dessen wirtschaftliche Entdeckungen im Bereich der Krebsforschung zu informieren. Directors dieser Stiftung sind Dr. Matthias Rath und Dr. A. [REDACTED]. Eine Niederlassung hat die Stiftung in Deutschland unter der Adresse IHZ, Friedrichsstraße 95 in 10117 Berlin.

Die Produkte der beklagten Partei, Nahrungsergänzungsmittel, wurden „auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse des Dr. Rath“ entwickelt. Diese Produkte sollen den Zellen diese Vitamine, Mineralstoffe udgl zuführen. Sie werden von der beklagten Partei von den Niederlanden aus, verpackt in Dosen wie Beilage ./A2, verkauft.

Auf dem Deckel befindet sich ein Aufkleber mit dem Hinweis, Dr.med. Rath kämpfe seit 20 Jahren für die Gesundheit von Millionen von Menschen und man unterstützte mit diesem Produkt nicht nur seine eigene Gesundheit sondern auch die weitere Naturheilforschung im Kampf gegen Krebs und andere Volkskrankheiten.

Die Produktlabels enthalten unter anderem neben Produktangaben und der Firma der beklagten Partei auch ein Portrait des Dr. Matthias Rath.

Die Texte folgender Produktlabels wurden vom Keuringsraad (dem niederländischen Prüfungsamt für die Werbung für Gesundheitsprodukten) genehmigt (Beilage ./9): Epican Forte, Arterioforte, Osteoforte, Immunocell, LyCin, Macro Balance Drink Mix, Metavit, Relavit, Vitacor Plus und Pro Lysin C

Bei all diesen Produkten der beklagten Partei handelt es sich nicht um in Österreich zugelassene Arzneispezialitäten (Österreichisches Arzneibuch) (Beilage ./A3).

Die Produkte werden von der beklagten Partei, nach Bestellung durch die Kunden, zum Versand auf die vom Kunden gewünschte Weise gebracht. Beigelegt werden Rechnungen/Lieferscheine so wie ein neuer Bestellschein (Beilage ./A1) und zumindest fallweise auch ein Prospekt (Beilage ./U).

Dieser Prospekt enthält zum einen allgemeine Erklärungen zu den einzelnen von der beklagten Partei vertriebenen Produkte, Hinweise über die Anwendung und Tipps zur Einnahme. Zum anderen enthält der Prospekt eine Abbildung eines Fotos des Dr. Matthias Rath, neben dem auch dessen Namen abgedruckt ist. Unter der Abbildung heißt es dann unter anderem, Dr. Raths Zellular - Medizin - Formulas sind wissenschaftlich getestet, deren Gesundheitswirkung in zahlreichen Studien unter anderem bei Patienten mit koronarer Herzkrankheit, Herzschwäche, Bluthochdruck, Asthma und anderen Krankheiten nachgewiesen.

Im Jänner/Februar 2004 wurde an österreichische Haushalte Postwurfsendungen mit der Überschrift „Krebs ist heilbar! Natürlich!“ versendet (Beilage ./B). Im wesentlichen wurde auf das Schicksal des Dominik [REDACTED] aus dem Siegerland, der an Knochenkrebs erkrankt war, hingewiesen. Dabei sollen die bereits in seiner Lunge gebildeten Metastasen durch die Zell-Vitalstoff Therapie nach Dr. Matthias Rath, dessen Portraits mehrmals abgebildet waren, vollständig zurückgegangen sein (das Kind ist mittlerweile verstorben). Zur Erlangung weiterer Informationen und Dokumentationen hunderter wissenschaftlicher Studien wurde man auf die Website www.dr-rath-foundation und www.natuerlich-gegen-krebs.de verwiesen. Im Anschluss daran war eine Einladung zur Vortragstour mit Dr. Matthias Rath und Dr. A. [REDACTED] N. [REDACTED]. Eine aus organisatorischen Gründen erwünschte Anmeldung hatte bei der deutschen Niederlassung der Dr. Rath Health Foundation zu erfolgen.

Im wesentlichen gleiche Ausführungen waren in einer Einschaltung in der Zeitschrift „gesund & vital“ vom Jänner/Februar 2004 (Beilage ./C) enthalten. Auch in dieser Einschaltung war die Website www.dr-rath-foundation.org angeführt und der Hinweis auf den Heilungserfolg durch die Einnahme der Zell-Vitalstoffe nach Dr. Rath.

Es erfolgte weder eine Nennung der einzelnen von der beklagten Partei vertriebenen Produkte noch der beklagten Partei beauftragt wurden.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Postwurfsendung oder das Inserat der oben angeführten Zeitschrift um Werbung der beklagten Partei handelt.

Die beklagte Partei betreibt einen Online-Shop, der im Zeitpunkt der Klageeinbringung und zumindest bis Ende 2004 über die Eingangsseite ihrer Homepage www.dr-rath.com erreichbar war. Bestellungen waren über den Link „Informationen über Nahrungsergänzungsmittel zur Zell- Gesundheit (verschlüsselte Website) möglich. Online - Bestellungen waren nur über eine Kunden- und eine Beraternummer möglich (Informationen über Berater waren über einen Link von der Eingangsseite aus abrufbar).

Die Eingangsseite der Homepage wies- neben Bild und Namen des Dr. Rath- diverse Links auf (/J). Unter dem Link „Informationen über natürliche Krebstherapie“ gelangte man auf die Seite www.natuerlich.gg.Krebs.de, in welcher über den Fall Dominik- in gleicher Weise wie in der Postwurfsendung- den Behandlungserfolg mit „ Zell- Vitalstoffen“ und dass diese die Ausbreitung von Krebszellen verhindern könnten, berichtet wurde.

Über den Link „Informationen über Nahrungsergänzungsmittel zur Zellfitness“ gelangte man auf die Website www.cellcare.de, mit einer Darstellung der Produkte der Beklagten und dem Hinweis, dass „Herzinfarkt, Schlaganfall und Krebs durch deren Einnahme verhinderbar“ seien(/S).

Über den Link „Erfahrungsberichte von Patienten“ gelangte man zur Website www.dr.rath.foundation.org. Diese Website wurde von der beklagten Partei registriert. Domain-Administrator war und ist die Dr. Rath Health Foundation (Beilage /D). Am 10.03.2004 wurden die Daten des Domaininhabers („Registrant“) von der beklagten Partei auf die Dr. Rath Health Foundation geändert (Beilage /2). Dies geschah, nachdem der Kläger und andere Organisationen bereits überzogene Versprechungen der Zellularmedizin in Presseaussendungen angegriffen und mit Klage gedroht hatten (/K). Auf dieser Website werden nebst der Geschichte des Dominik Berichte über positive Erfahrungen und Heilung schwerer Erkrankungen von verschiedenen Patienten wiedergeben. Die beklagte Partei selbst oder die von ihr vertriebenen Produkte werden nicht genannt. Es finden sich jedoch allgemein gehaltene Formulierungen wie beispielsweise „die Zellular-Medizin-Formulas von Dr.

Rath“, „ich begann mit der Einnahme verschiedener Zell-Vitalstoffe“ oder „ich nehme seit einigen Monaten Dr. Raths Vitaminprogramm“.

Im Impressum erschien die Beklagte als Verantwortliche. Es trug den Hinweis: Nichthaftung für Links. Nach einem Urteil des LG Hamburg könne die Mithaftung für verlinkte Websites nur durch die angebrachte Erklärung „Hiermit distanzieren wir und ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf unserer Homepage und machen und diese Inhalte nicht zu eigen. Diese Erklärung gilt für alle auf dieser Homepage angebrachten Links“.

Sämtliche verlinkten Homepages enthalten Bild und Namen von Dr. Rath.

Aufgrund des im hg Verfahrens zu 19 Cg 32/04h geschlossenen Vergleiches wurde nach Klageeinbringung auf der Website www.dr.rath.com ein Disclaimer mit dem Inhalt angebracht, diese unter der Internetadresse www.dr-rath.com abrufbaren Text- und Bildinhalte richten sich nicht an Nutzer der Republik Österreich und es werden keine Online-Bestellungen von Nahrungsergänzungen aus der Republik Österreich entgegengenommen. Für die Nutzer der Republik Österreich wurde in Entsprechung des oben genannten Vergleiches eine österreich-spezifischer Online-Shop unter der Internetadresse www.dr-rath.at eingerichtet. Zu dieser Seite gelangt man auch über den Link „Österreich“ auf der Website www.dr-rath.com.

Die Produkte wurden noch 2005 unter der Bezeichnung „ Zell-Vitalstoff-Programm“ zusammengefasst (.18).

Die Websites www.dr-rath.com und www.dr-rath.at sind dem Vergleich entsprechend gestaltet.

Die Website www.dr-rath.com ist nach wie vor, aufgrund der Beschaffenheit des Internets, von Österreich aus zugänglich. Die Inhalte und Links sind sonst unverändert.

Die Domaininhaberschaft der beklagten Partei zu den Domains www.dr-rath-foundation.biz, www.dr-rath-foundation.us und www.dr-rath-foundation.info wurde im Zeitraum 17.08.2004 bis 07.10.2005 auf die Dr. Rath Health Foundation übertragen. Domain-Administrator zu diesen Domains war diese immer. Die Domain www.dr-rath.com befindet sich ebenso wie die Domains www.dr-rath-foundation.org, www.dr-rath-foundation.biz, www.dr-rath-foundation.us, www.dr-rath-foundation.info und rund 350 weitere, auf

einem, in den Niederlanden stehenden, Server mit der IP-Adresse 213.53.193.200. Administrativer Kontakt zu dieser IP-Adresse ist M, H[REDACTED], Matthias Rath B.V.

Eine inhaltliche Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der diesem Domainnameserver zugeordneten Websites ist mit der Inhaberschaft des Domain-Name-Servers nicht gegeben. Ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Domain-Inhabern aufgrund eines gemeinsamen Domain-Name-Servers muss nicht gegeben sein.

Diese Feststellungen gründen sich insbesondere auf die Urkunden sowie auf die Aussage des [REDACTED]

Die Feststellung, dass die Produkte und deren Angaben in den Niederlanden genehmigt sind, gründet sich auf ./9. Die Vernehmung der Zeugin [REDACTED] zu diesem Thema war nicht mehr erforderlich.

Den Nachweis dafür, die Postwurfsendung wie Beilage ./B und das Inserat in der Zeitschrift „gesund & vital“ stamme von der beklagten Partei, hat die Klägerin nicht erbracht.

Wenn die Beklagte vorbringt, der Prospekt wie Beilage ./U stamme nicht von ihr, so ist dem entgegenzuhalten, dass in diesem die einzelnen Produkte, die von der beklagten Partei vertrieben werden, mit einer Kurzbeschreibung enthalten sind. Weiters beinhaltet der Prospekt unter anderem die Rubriken „Anwendung von Dr. Rath's Zellular-Medizin-Formulas“ und „Tipps zur Einnahme von Dr. Rath's Zellular-Medizin-Formulas“. Auch der Hinweis, ausführliche Studienergebnisse seien im Internet unter www.drrath.com (der Homepage der Beklagten) dokumentiert, deutet darauf hin, dass es sich um Prospekt der Beklagten handelt.

Wenn auch die Zeugin [REDACTED] bei ihrer Vernehmung nicht mehr mit Bestimmtheit angeben konnte, ob ./U derjenige Prospekt sei, der der Sendung an sie beilag, so erscheint es doch schlüssig, dass sie das gesamte Ergebnis der „Testbestellung“ ihrem Auftraggeber, dem Kläger so weitergereicht hat, wie sie es erhielt.

Die Domain- Inhaberschaften und die jeweilige Gestaltung der Homepages ergibt sich aus den unbedenklichen Urkunden.

Rechtlich ergibt sich folgendes:

Den Nachweis, dass die Angaben über die Wirkungsweise der „Zellularmedizin“ und der auf dieser Basis entwickelten Nahrungsergänzungsmittel wissenschaftlich belegt seien, hat die Beklagte nicht angetreten.

Entscheidend ist daher, ob die inkriminierten Behauptungen der Beklagten und den von ihr vertriebenen Produkten zuzurechnen sind bzw im Betrieb ihres Unternehmens iSd § 18 UWG erfolgten, mögen sie auch nicht von ihr persönlich aufgestellt oder verbreitet worden sein.

Das ist aus folgenden Überlegungen zu bejahen:

Die Unternehmensgruppe Dr. Rath tritt mit einem einheitlichen Erscheinungsbild, nämlich dem Bild und dem Namen des Dr. Rath, deren Verwendung allen verbundenen juristischen Personen gestattet worden sein muss, an die Öffentlichkeit. Wenn auch für verschiedene Zwecke - wissenschaftliche und Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Produktvertrieb - verschiedene Rechtspersonen gegründet wurden, so besteht doch keine funktionelle, inhaltliche, strukturelle und personelle Trennung. Ebenso wenig wird klar zwischen der „wissenschaftlichen These“ und dem Produktvertrieb unterschieden. Die Beklagte macht sich vielmehr die wissenschaftlichen Behauptungen und das der Öffentlichkeit bekanntgemachte Erscheinungsbild sowie den Namen von Dr. Rath (über den Firmennamen hinaus) zunutze, und überträgt dadurch die wissenschaftlichen Aussagen über die heilende und gesundheitsfördernde Wirkung von „Zell- Vital-Stoffen“ bewusst auf die von ihr vertriebenen Artikel. Sie schafft durch Ausstattung und Markengebrauch für den angesprochenen Verbraucher den Eindruck, bei ihren Erzeugnissen handle es sich um die Mittel, die im Sinne der Thesen des Dr. Rath in der Lage sind, schwerste Krankheiten zu verhindern und zu bekämpfen. Durch eine rein formelle Distanzierung von Aussagen in verlinkten Homepages, die aber keineswegs eine inhaltliche Ablehnung oder eine klare Distanz zwischen diesen Aussagen und den von der Beklagten angebotenen Produkten herstellt, wird der dem Kunden vermittelte Zusammenhang zwischen den Aussagen über heilende Wirkung und den Produkten keineswegs beseitigt, abgesehen davon, dass sich der Disclaimer im Verbraucher erfahrungsgemäss nur mässig interessierenden Impressum fand. Entgegen der Ansicht der beklagten Partei ist es für den durchschnittlichen Nutzer

des Internets auch nicht erkennbar, dass die einzelnen Websites solche von verschiedenen Unternehmen sind. Der Durchschnittsbetrachter wird primär die auf den Websites enthaltenen Porträtfotos des Dr. Rath, sowie deren ähnliche Gestaltung wahrnehmen und der Auffassung sein, die Websites stammen von demselben Unternehmen.

Sowohl die Postwurfsendung Beilage ./B, das Inserat in der Zeitschrift „gesund & vital“, als auch die angeführten Internetseiten und die Vorträge des Dr. Matthias Rath und der Dr. A. N. sind geeignet, den Verkauf der von der Beklagten vertriebenen Produkte zu fördern.

Die gesundheitsbezogenen Behauptungen bzw. Angaben des Dr. Rath und der den Namen des Dr. Rath tragenden Unternehmen, deren wissenschaftliche Grundlage nicht erwiesen ist, sind der Beklagten zurechenbar.

Dieses in Verbindung setzen der von der Beklagten vertriebenen Produkte mit Dr. Rath und dessen Lehren stellt eine zur Irreführung geeignete Angabe im Sinne des § 2 UWG dar. Irreführend ist eine Angabe, wenn die Vorstellungen, die die Adressaten über ihre Bedeutung erlangen könnten, nämlich die krankheitsvorbeugende bzw. krankheitsheilende Wirkung dieser Nahrungsergänzungsmittel, mit den wahren Verhältnissen nicht in Einklang steht. Dass bereits eine Täuschung eingetreten ist, ist, da das Gesetz auf die Eignung der Irreführung abstellt, nicht erforderlich.

Auf Basis dieser rechtlichen Beurteilung des Unterlassungsanspruches war der angebotene Vergleich nicht ausreichend, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

Schon die Website www.dr-rath.com enthält nach wie vor die oben bereits angeführten Links. Durch das Anklicken des Links „Österreich“, welcher sich oberhalb des Disclaimers befindet gelangt man auf die in Erfüllung des Vergleiches errichtete Website www.dr-rath.at. Damit ist aber der Inhalt der verlinkten Pages den österreichischen Kunden nach wie vor zugänglich, mögen auch Bestellungen nunmehr über eine eigene Website möglich sein. Es liegt nahe, dass sich ein österreichischer Kunde, der über die Website www.dr.rath.com zur Bestellseite gelangt, auch für die Links, die laut Angabe zu weiteren Informationen führen, interessiert. Der Hinweis, dass diese Homepage nicht an österreichische Leser

gerichtet sei, erscheint als bloss formaler Natur und ist für den Verbraucher nicht erkennbar, warum ihn dieser - wenn er einen Kauf erwägt - nicht zu interessieren habe. Die durch die Ausstattung der Ware und die Fa der Beklagten hergestellte Nahebeziehung zu den Aussagen des Dr. Rath ist nach wie vor gegeben.

Der von der beklagten Partei erfüllte Vergleich ist somit nicht geeignet die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

Wenn die beklagte Partei weder von der Bekanntheit noch vom Ruf des Dr. Matthias Rath profitieren und seine Aussagen auf ihre Produkte übertragen wollte, dann darf sie unter anderem weder dessen Porträt noch seinen Namen anführen.

Der Unterlassungsanspruch besteht wie im Hauptbegehren zu Recht. Da die Rechtsverletzung durch die in Österreich verbreiteten gesundheitsbezogenen Werbeaussagen herbeigeführt wird, ist die Zulassung der Produkte und ihrer Beschreibung als Nahrungsergänzungsmittel in den Niederlanden nicht relevant.

Da die Rechtsverletzung einem größeren Personenkreis bekannt geworden ist und sich auch künftig auswirken kann, ist das Begehren der Klägerin auf Urteilsveröffentlichung berechtigt.

Da eine Irreführung nicht bloß bei den Personen eingetreten sein kann, die die Bestellung auf der Website der beklagten Partei vorgenommen haben, sondern auch bei jenen, die die Bestellung per Telefon bzw. Fax vorgenommen haben und z.B. die Vorträge und/oder Postwurfsendungen wie Beilage /B und/oder das Inserat in der Zeitschrift „gesund & vital“ kennen, wäre eine Veröffentlichung auf den Websites der Beklagten nicht ausreichend, um die von der Irreführung Betroffenen über die wahre Sachlage aufzuklären.

Eine Veröffentlichung in einer im ganzen Bundesgebiet gelesenen Zeitung ist zuzusprechen, wenn vom Verstoß ein nicht übersehbarer Kreis von Personen Kenntnis erlangt hat und sich die geschäftlichen Beziehungen nicht auf einen örtlich kleinen Kreis beschränken (Kommentar zum UWG, Wiltschek, 7. Auflage, E 138 zu § 25).

Sowohl die begehrte Art als auch der begehrte Umfang stehen somit in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung des Wettbewerbsverstoßes.

Es war wie im Spruch zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 19, am 02.02.2006



Dr. Eilrieda Dwork
Für die Rechtspflege
der Leiter der Geschäftsverteilung:
[Handwritten Signature]